

XBA Rechnungswesen

Zusammenfassende Meldung



Dieses Infoblatt gibt einen Überblick zum Thema Zusammenfassende Meldungen (ZM) mit dem XBA Rechnungswesen.

Detaillierte Hinweise zu Ihren ZM-relevanten Buchungsfällen, etwa zur Kontierung, zum Steuerrecht etc., können wir an dieser Stelle nicht geben! Wenden Sie sich dafür bitte an Ihren Steuerberater.

Weitere Informationen zur Zusammenfassenden Meldung (Meldepflicht, Fristen, Inhalte etc.) finden Sie auf den Webseiten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) unter www.bzst.de → [Steuern International](#) → [USt-Kontrollverfahren](#) → [Zusammenfassende Meldung](#).

Inhalt

Meldepflicht: Wer, wann, was, wie.....	2
Geschäftsfälle	2
Leistungsort	2
Abgabefristen	2
Inhalt der Meldungen	3
USt-IdNr., Prüfung.....	3
Belegmäßiger Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	4
Rechnungen: Pflichtangaben.....	4
ZM und Umsatzsteuer-Voranmeldung (UVA).....	4
Arbeitsgebiete im XBA Rechnungswesen	5
Steuer, Steuersätze	5
Sachkonten	6
Firmenstammdaten	7
Personenkonten	7
EU-Geschäftsfälle buchen	8
ZM erstellen und elektronisch übermitteln.....	9
ZM erstellen und versenden.....	9
Elektronische Übermittlung über das ELSTER-Portal	10
Korrekturmeldungen	10

Meldepflicht: Wer, wann, was, wie

Geschäftsfälle

Eine Zusammenfassende Meldung ist bei folgenden innergemeinschaftlichen Geschäftsfällen abzugeben:

- **Lieferung/Verbringung** (steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen)
- **Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte** (im Sinne des § 25 b Abs. 2 UStG)
- **Innergemeinschaftliche sonstige Leistung** (nicht steuerbare sonstige Leistung / Dienstleistung)

„Ab dem 01. Januar 2010 sind Unternehmer verpflichtet, in ihrer Zusammenfassenden Meldung auch die gemäß § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 2010 im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, anzugeben (§ 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz 2010).“

Leistungsort

Für den **Leistungsort** gilt das „Empfängerortprinzip“ bei Leistungen an Unternehmen (mit USt-IDNr.) – am Empfängerort ist die Umsatzsteuer abzuführen. Nur bei Leistungen an Privatpersonen gilt wie bisher der Ort des leistenden Unternehmens.

■ Geben Sie die USt-ID-Nummern der innergemeinschaftlichen Empfänger Ihrer Dienstleistungen in Ihren Rechnungen an!

Über das elektronische Vorsteuervergütungsverfahren können Sie als deutscher Unternehmer für die im europäischen Ausland entstandenen Vorsteuerbeträge die Erstattung beim BZSt beantragen, das den Antrag elektronisch an die Steuerbehörde im Erstattungsland weiterleitet.

■ Zum **Ort der sonstigen Leistung** beachten Sie das BMF-Schreiben vom 10.06.2011 (www.bundesfinanzministerium.de).

Abgabefristen

Es gelten folgende Abgabefristen:

- Für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen im Rahmen von Dreiecksgeschäften ist die ZM **monatlich** bis zum 25. des auf den Meldezeitraum folgenden Monats zu übermitteln, wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen in diesem oder einem der vier vorhergehenden Quartale 100.000 Euro (ab 2012: 50.000 Euro) übersteigt.
- Liegt die Summe der Bemessungsgrundlagen im aktuellen und den vier vorhergehenden Quartalen unterhalb der genannten Grenze, kann die ZM **vierteljährlich** zum 25. des Folgemonats abgegeben werden.
- Für USt-Jahreszahler ist unter bestimmten Bedingungen eine **jährliche** Meldung möglich.
- Für **Sonstige Leistungen** gilt eine **vierteljährliche** Abgabefrist bis zum 25. des auf den Meldezeitraum folgenden Monats. Die Sonstigen Leistungen können mitgemeldet werden, wenn monatliche Meldungen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Dreiecksgeschäfte abgegeben werden.

■ Wenn Sie regelmäßig meldepflichtige EU-Umsätze haben, die innerhalb eines Vierteljahres auch einmal 50.000 Euro übersteigen könnten, ist es empfehlenswert, **grundsätzlich monatlich** zu melden. Der Aufwand dafür ist mit XBA/RW gering. Außerdem können bei einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe Zwangsgelder bis zu 25.000 Euro verhängt werden!

Inhalt der Meldungen

Gemeldet werden je Lieferung das Länderkennzeichen des ausländischen Unternehmens, dessen UStId-Nummer, die Summen der Bemessungsgrundlagen (Gesamtbetrag der Entgelte für die Lieferungen) je Kunde sowie ggf. ein Hinweis auf Dreiecksgeschäfte (,1').

Auf der ZM wird außerdem die **UStId-Nummer Ihres Unternehmens** angegeben.

Das XBA Rechnungswesen zeigt nach dem Speichern einer neuen ZM die Daten für jede UStId-Nummer für den entsprechenden Zeitraum in einer Ansicht an. Eine weitere Ansicht zeigt die Buchungen, die zu den einzelnen UStId-Nummern gehören und in die ZM eingeflossen sind.

Nullmeldungen sind unzulässig. Deshalb erstellt das XBA Rechnungswesen eine ZM nur dann, wenn in dem gewählten Zeitraum tatsächlich meldepflichtige Buchungen vorliegen.

Korrekturmeldungen zu früheren Meldungen können ebenfalls erstellt werden.

USt-IdNr., Prüfung

Steuerfreie Lieferungen an ausländische Kunden in einem Mitgliedsstaat der EU sind nur mit der **USt-IDNr. des Kunden** bzw. letzten Abnehmers möglich. Im XBA Rechnungswesen erfassen Sie die USt-IDNr. in den Stammdaten der Kunden- und Lieferantenkonten. Dabei prüft die Anwendung die Eingabe auf einen zulässigen Aufbau.

Für steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen benötigen Sie eine eigene USt-IDNr. Ihres Unternehmens, die Sie im XBA Rechnungswesen in den Kontaktdaten Ihrer Firma eingeben.

Wenn Ihr Unternehmen noch keine **eigene USt-IDNr.** hat, erhalten Sie diese vom Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, unter Angabe Ihrer Steuernummer und des zuständigen Finanzamts. Die USt-IDNr. kann online beantragt werden über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung: <https://www.formulare-bfinv.de/>.

Über ein Internet-Angebot des Bundesamts für Finanzen können Sie sich die Gültigkeit ausländischer USt-ID-Nummern Ihrer EU-Kunden bestätigen lassen:

<http://evatr.bff-online.de/eVatR/> .

Über die formale Prüfung hinaus erhalten Sie damit eine Bestätigung, dass die eingegabene USt-IDNr. existiert und in der Unternehmerdatei des Mitgliedstaates verzeichnet ist. Dieser Dienst kann auch direkt aus dem XBA Rechnungswesen genutzt werden. Der Dienst setzt voraus, dass für die eigene Firma eine gültige, deutsche USt-IDNr. hinterlegt ist.

☞ Um die Online-Prüfung vorzunehmen, starten Sie eine Internet-Verbindung, und klicken Sie dann auf die Schaltfläche **Online-Prüfung** neben dem USt-ID-Eingabefeld in den Stammdaten des Kunden- oder Lieferantenkontos.

USt-ID-Nummern, die Sie in den Stammdaten der Personenkonten oder bei der Erfassung von Buchungen eingeben, werden nur gespeichert, wenn die Prüfung keinen Fehler ergibt. Auch USt-ID-Nummern, die zu einem früheren oder zum aktuellen Zeitpunkt gültig waren, werden akzeptiert und gespeichert.

Die einfache Online-Prüfung ersetzt nicht die **qualifizierte Anfrage** zur USt-IDNr. mit Angaben zu Namen und Adresse. Diese richten Sie schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das BfF, Außenstelle Saarlouis.

Buchung mit falscher USt-IDNr? Wenn Sie EU-Buchungen mit einer falschen USt-IDNr. erfasst und gemeldet haben, dann stornieren Sie diese Buchungen zunächst unter Angabe der **falschen** USt-IDNr. Anschließend buchen Sie die Umsätze mit der richtigen USt-IDNr. **neu**. Erstellen und übermitteln Sie dann eine **Korrekturmeldung**.

Belegmäßiger Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Der Lieferant muss durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedsstaat gelangt ist.

Nach der am 22.03.2013 vom Bundesrat beschlossenen Änderung des [§ 17a UStDV](#) sind ggf. neben einer sogenannten „**Gelangensbestätigung**“ alternativ auch andere Nachweise zulässig, wie beispielsweise eine Spediteursbescheinigung. Eine Gelangensbestätigung umfasst Angaben zum Abnehmer, zum Gegenstand (Menge, Bezeichnung) der Lieferung, zu Ort und Monat des Beförderungs**endes**, Ausstellungsdatum und Unterschrift des Abnehmers (Details siehe [§ 17a UStDV](#)).

Eine Checkliste für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen finden Sie auf den Internetseiten der IHK Frankfurt:

www.frankfurt-main.ihk.de/recht/steuerrecht/umsatzsteuer_international/innergemeinschaftliche_lieferungen/

Rechnungen: Pflichtangaben

Die Rechnung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- die (deutsche) USt-IDNr. Ihres Unternehmens (des Rechnungsausstellers)
- die (ausländische) USt-IDNr. des Empfängers (des Kunden)
- einen Hinweis auf die Steuerfreiheit (z.B. „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“)

ZM und Umsatzsteuer-Voranmeldung (UVA)

Die Summen der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen sowie für Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften sind sowohl in der ZM als auch in der UVA zu melden. Die gemeldeten Daten müssen übereinstimmen.

Berichtigungen dieser Werte betreffen sowohl die ZM als auch die UVA.

Arbeitsgebiete im XBA Rechnungswesen

Das Erfassen innergemeinschaftlicher Geschäftsfälle im XBA Rechnungswesen betrifft zunächst die Steuer-, Sachkonten-, Personenkonten- und Firmenstammdaten sowie die Buchungserfassung. Das Erstellen und Senden der ZM erfolgt schließlich im Ordner Steuermeldungen (siehe „ZM erstellen und versenden“ auf Seite 9).

Steuer, Steuersätze

Folgende EU-Geschäftsfälle sind für die Meldung in der ZM und in der UVA zu unterscheiden:

- **Lieferung/Verbringung** (innergemeinschaftliche Warenlieferungen)
 - **Inneregemeinschaftliche sonstige Leistung** (nicht steuerbare sonstige Leistung / Dienstleistung)
 - **Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte**
- ➔ Für eine Zuordnung dieser Geschäftsfälle zu den UVA-Positionen und zur Kennzeichnung in der ZM empfehlen wir, entsprechende Steuersätze einzurichten und dafür eine UVA-Zuordnung vorzunehmen:

➔ **Stammdaten** → **Steuer, EU-Lieferung, Verbringung** → **Registerkarte Steuersätze** → **Registerkarte Allgemeines**

- ➔ Hier können Sie entweder **ZM: Dreiecksgeschäft** oder **sonstige Leistung** aktivieren. Für den dritten Fall, eine gewöhnliche **EU-Lieferung** (Lieferung/Verbringung, innergemeinschaftliche Warenlieferung), lassen Sie beide Optionen **deaktiviert**!
- ➔ Wenn Sie entsprechende Geschäftsfälle haben, richten Sie für die Steuer „EU-Lieferung, Verbringung“ drei unterschiedliche Steuersätze an.

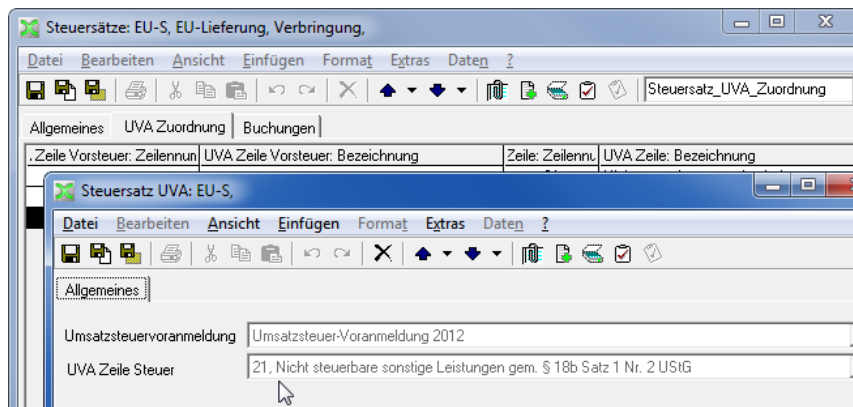
Steuer	Steuerschlüssel	Text
EU		EU-Lieferung
EU-Lieferung, Verbringung	EU-D	EU-Dreiecksgeschäft
	EU-S	EU-sonstige Leistung

- ➡ Den Steuersätzen müssen die entsprechenden UVA-Zeilen aus dem mitgelieferten UVA-Aufbau für das aktuelle Jahr zugeordnet sein:

EU-Lieferung/Verbringung: UVA-Zeile 41

EU-Dreiecksgeschäft: UVA-Zeile 42

EU-Sonstige Leistungen: UVA-Zeile 21



Erwerbsteuer und Vorsteuerabzug

Im Zusammenhang mit steuerfreien innergemeinschaftlichen Warenlieferungen ist zu beachten, dass Sie als **Abnehmer** solcher Lieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland Erwerbsteuer abführen müssen. Die Erwerbsteuer entspricht der Umsatzsteuer im Bestimmungsland, also der deutschen Umsatzsteuer. Die Erwerbsteuer kann als Vorsteuer wieder abgezogen werden. Sowohl die Erwerbsteuer als auch die Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerben werden in der UVA in gesonderten Positionen ausgewiesen.

Richten Sie für innergemeinschaftliche Erwerbe und ggf. für Erwerbe aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften entsprechende Steuern und Steuerkonten ein: Für Steuersätze der Steuerart „Erwerbsteuer“ geben Sie sowohl ein Steuerkonto als auch ein Vorsteuerkonto an. Stellen Sie sicher, dass die UVA-Zuordnungen für diese Steuersätze vollständig und richtig sind.

Sachkonten

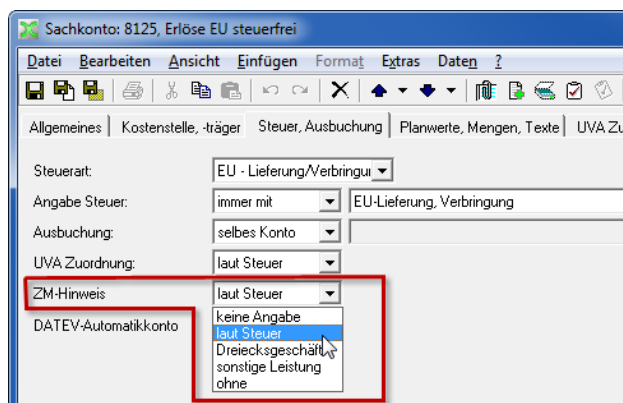
Richten Sie Erlöskonten für die steuerfreien Lieferungen innerhalb der EU und Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ein. Für diese Erlöskonten muss die Steuerart ‚EU-Lieferung / Verbringung‘ angegeben werden.



Adressen und Konten → Konten → Sachkonten, Öffnen eines EU-Erlöskontos → Registerkarte Steuer, Ausbuchung



In den Stammdaten der Sachkonten geben Sie an, welcher ZM-Hinweis beim Buchen auf dieses Konto vorbesetzt wird:



Mit der Einstellung ‚**laut Steuer**‘ werden beim Buchen die Angaben aus dem verwendeten Steuersatz übernommen.

Firmenstammdaten

Extras → **Firma** → **Allgemeines**

Die eigene **USt-Id-Nummer** Ihres Unternehmens erfassen Sie in den Kontaktdaten Ihrer Firma. Diese öffnen Sie beispielsweise aus den Firmenstammdaten durch einen Doppelklick auf das Feld **Firma** auf der Registerkarte **Allgemeines**. Die USt-IDNr. Ihrer Firma wird auch auf der Registerkarte **Steuerangaben** angezeigt, kann dort jedoch nicht geändert werden.

Extras → **Firma** → **Steuerangaben**

- Aktivieren Sie hier die Option **ZM nur mit Steuer**, wenn nur Buchungen in der Zusammenfassenden Meldung berücksichtigt werden sollen, die mit USt-IDNr. und dem entsprechenden Steuersatz der Steuerart ‚EU-Lieferung/Verbringung‘ erfasst worden sind. Wenn diese Option nicht aktiviert ist, werden dagegen alle Buchungen mit USt-IDNr. berücksichtigt und gemeldet. Diese Einstellung hängt auch davon ab, ob ggf. von Ihnen eingesetzte Fremdsysteme, etwa eine Warenwirtschaft, Buchungen mit dem entsprechenden Steuersatz übergeben (können).
- Im Feld **Pfad für ZM** geben Sie ein Verzeichnis an, in dem der Übertragungsnachweis (PDF) und die Importdateien (CSV) gespeichert werden. Bei mehreren Arbeitsplätzen empfiehlt sich ein zentrales Netzwerkverzeichnis. Ist das hier angegebene Verzeichnis nicht verfügbar, wird das Verzeichnis \DTA im lokalen Installationspfad verwendet.

Personenkonten

Stammdaten → **Adressen und Konten** → **Kunden- und Lieferantenkonten**

Prüfen Sie, ob die UStId-Nummern der Kunden bzw. Lieferanten in EU-Mitgliedsländern für alle betreffenden Personenkonten auf der Registerkarte **Allgemeines** oder in den Kontaktdaten hinterlegt ist.

EU-Geschäftsfälle buchen

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen buchen Sie in einem Abstimmkreis mit der Erfassungsart ‚Soll-Haben‘.

Beim Buchen (auch Wiederkehrende Buchungen) werden die aus dem Konto bzw. aus dem Steuersatz übernommenen Einstellungen angezeigt, sind jedoch **nicht mehr änderbar!**

Buchungen: Neu (Abstimmkreise: 346, 05.11.2012)

Beleg, Datum, Währung: 2345, 05.11.2012, EUR, Euro

Konto Soll: 10012, La Monferrina SNC

Konto Haben: 8125, Erlöse EU steuerfrei

Betrag, Steuer: 2.435,60, EU, EU-Lief.

OP-Nummer: 2345

USt ID Nummer: FRAB646544400

Zahlungsbedingung: N, Ohne Abzug sofort

ZM: Dreiecksgeschäft ☐ sonstige Leistung ☐

Im **Datenimport** wird das Feld „ZMHinweis“ nicht ausgewertet. Der ZM-Hinweis wird ausschließlich aus dem angegebenen Konto oder Steuersatz übernommen (ohne/Dreiecksgeschäft/sonstige Leistung).

ZM erstellen und elektronisch übermitteln

Das XBA Rechnungswesen erstellt eine ZM nur, wenn in dem gewählten Zeitraum tatsächlich meldepflichtige Buchungen vorliegen. So werden unzulässige Nullmeldungen vermieden.

ZM erstellen und versenden

1. Wählen Sie in der Ordnerliste **Steuermeldungen** → **Zusammenfassende Meldung**.
2. Wählen Sie **Aktionen** → **Neu Zusammenfassende Meldung** oder drücken Sie **Strg+N**.
3. Wählen Sie im Dialogfeld **ZM Meldungen: Neu** zunächst das Intervall für die Abgabe (in der Regel monatlich), und wählen Sie den **Meldezeitraum**. Für den Meldezeitraum ist der jeweils letzte Zeitraum vorbesetzt, für den meldepflichtige Buchungen vorliegen.
4. Geben Sie eine eindeutige **Bezeichnung** für die neue ZM ein. Der gewählte Meldezeitraum wird hier mit eingestellt, ggf. mit dem Zusatz „Korrektur“.
5. Prüfen Sie die Angaben auf der Registerkarte **Absender**. Diese werden der UVA entsprechend voreingestellt.
6. Speichern Sie, zum Beispiel mit **Strg+S**. Die neue Meldung wird erstellt, sofern meldepflichtige Buchungen in dem gewählten Zeitraum vorliegen - es werden **keine Nullmeldungen** erstellt.
7. Nach dem Erstellen sind die Registerkarten **Positionen** (die für den gewählten Zeitraum ermittelten Daten je USt-Id-Nr) sowie **Buchungen** (die in der Meldung berücksichtigten Buchungen je UStId-Nummer) aktiviert.

Die vom XBA Rechnungswesen erstellten Import-Dateien für die elektronische Übermittlung (CSV) sind dem Datensatz dieser Meldung zugeordnet. Entsprechende Verknüpfungen werden oberhalb der Registerkarten angezeigt.
8. Sie können die ZM mit dem Formular drucken, das in der Berichtsdefinition enthalten ist (**Datei** → **Drucken** oder **Strg+P**). Beachten Sie aber, dass die ZM im Normalfall elektronisch übermittelt werden **muss**, wie im folgenden Abschnitt beschrieben.
9. Versenden Sie die ZM per ELSTER (ERiC) direkt aus dem XBA Rechnungswesen. Klicken Sie dazu auf die Schaltfläche **ELSTER-Meldung versenden**.

Beim Versand erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Der Sendelauf wird auf der Registerkarte **ELSTER-Versand** verzeichnet, dort können Sie auch eventuelle Fehlermeldungen einsehen. Das Übertragungsprotokoll wird als PDF mit dem Sendelauf verknüpft.

Elektronische Übermittlung über das ELSTER-Portal

Alternativ zum Versand direkt aus der Anwendung (wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben) ist auch eine Übermittlung über das ElsterOnline-Portal möglich. Dieser Weg ist jedoch deutlich aufwendiger.

Der frühere Übermittlungsweg über den **BZSt-Formularserver** („Freier Zugang“) entfällt nach einer verlängerten Übergangsfrist zum 1.9.2013.

Eine elektronische Meldung ist vorgeschrieben. Nur auf Antrag kann das Finanzamt Ausnahmen, also eine Meldung auf dem Papierformular, zulassen.

Für das ElsterOnline-Portal stellt das XBA Rechnungswesen die benötigten Daten in Transaktionsdaten-Dateien (*.csv) bereit. Beim Erstellen einer ZM werden diese Dateien in dem Verzeichnis angelegt, das Sie in den Firmenstammdaten angegeben haben (Pfad für ZM) oder sonst im lokalen Anwendungsverzeichnis, Unterverzeichnis „\DTA“.

Diese Dateien werden mit dem Erstellen (Speichern) einer neuen ZM (wie unten beschrieben) automatisch erzeugt und dem entsprechenden Datensatz als externe Dateien zugeordnet.

Wenn Sie diesen Weg zur Übermittlung wählen, verwenden Sie die vom XBA Rechnungswesen beim Erstellen der ZM erzeugten CSV-Dateien, die in dem Verzeichnis angelegt sind, das Sie in den Firmenstammdaten angegeben haben (Pfad für ZM) oder sonst im lokalen Anwendungsverzeichnis, Unterverzeichnis „\DTA“ (siehe oben).

Die Übermittlung von Zusammenfassenden Meldungen oder anderen Meldungen über das ElsterOnline-Portal setzt eine einmalige Registrierung voraus. Für diesen Übermittlungsweg ist außerdem ein Authentifizierungsverfahren mit Verschlüsselung vorgesehen. Sie haben die Wahl zwischen ELSTERBasis (Softwarezertifikat), ELSTERSpezial (USB-Stick mit Verschlüsselungschip) oder ELSTERPlus (Signaturkarte eines Drittanbieters). Sie können hier dasselbe Zertifikat verwenden, das Sie auch zur Übermittlung der UVA und ZM aus dem XBA Rechnungswesen einsetzen.

Eine Benutzeranleitung zum Import der CSV-Datei finden Sie hier:

https://www.elster.de/download/Benutzeranleitung_ZM_Import.pdf

Korrekturmeldungen

Korrekturmeldungen sind nach rückwirkenden Änderungen bereits gemeldeter Werte erforderlich, zum Beispiel nach der Gewährung eines Preisnachlasses oder nach Stornierung einer bereits gemeldeten EU-Buchung.

1. Eine Korrekturmeldung legen Sie zunächst wie eine normale neue Meldung an (siehe oben).
2. Im Dialogfeld **ZM Meldungen: Neu** auf der Registerkarte **Allgemeines** aktivieren Sie die Option **Korrekturmeldung**.
3. Anschließend öffnen Sie das Listenfeld unterhalb der Option **Korrekturmeldung**. Wählen Sie aus der Liste die zu berichtigende Meldung aus.
4. Speichern, prüfen und senden Sie die Korrekturmeldung wie oben beschrieben.